

Automatisierte Entscheidungsfindungen und ihre datenschutz- rechtlichen Grenzen

Dr. Mattis Neiling, TU Berlin
Datenschutzbeauftragter

m.neiling@tu-berlin.de

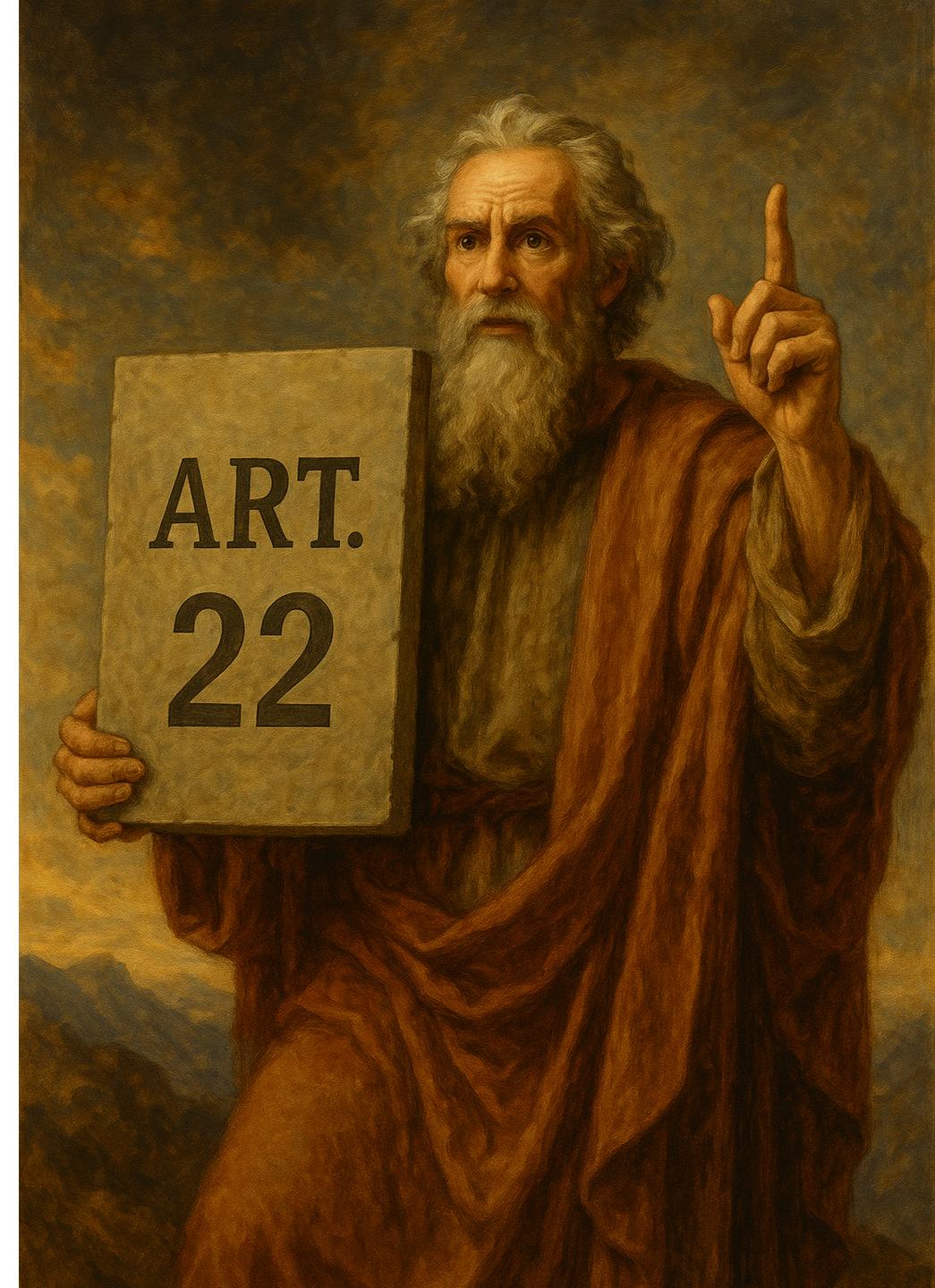
12. DFN-Konferenz Datenschutz
Hamburg, 9.-10. Dezember 2025

Bild: Glühwein der schönsten Stadt



Agenda

1. Motivation
2. Automatisierte Entscheidungsfindung
 - was sagt Art. 22 DSGVO aus?
 - das Prüfschema
 - Beispiele
3. Entscheidungsunterstützung
 - was ist das überhaupt?
 - ein Blick auf die KI-Verordnung
 - Beispiele
4. Diskussion



1. Motivation

Lernziele

- Automatisierte Entscheidungsfindung und -unterstützung verstehen
- Rechtlichen Rahmen begreifen
- Anwendungsfälle identifizieren (typische Beispiele werden erläutert)
- Vorgeschlagenes Prüfschema anwenden („Checkliste“)
- Entscheidungsfindungen in digitalen Prozessen datenschutzkonform umsetzen (können)

Beispiele aus dem richtigen Leben

Britischer Post-Office Skandal (1999-2015)

- Fehlerhafte Abrechnungssoftware berechnete Verluste
- 900+ Sub-Postmaster wurden wegen Unterschlagung verurteilt
- Existenzen wurden ruiniert, bis hin zu Suizid

Quellen: [LBCNews Article](#) | [Wikipedia](#) | [Image](#): Walton Post Office, Chesterfield. Copyright [Neil Theasby](#) and licensed for reuse under this [Creative Commons Licence](#)



UK school exam grading controversy (2020)

- Statt Abschlussprüfungen wurden Abitur-Noten „hochgerechnet“
- Systematische algorithmische Diskriminierung
- Benachteiligung „schlechter Schulen“ durch Scoring
- Schüler:innen verloren Studienplätze durch ihr "exam downgrade"

Quellen: [Wikipedia](#) | [Deutschlandfunk Nova](#) | [Economics Observatory](#)

Toeslagenaffäre (NL, 2020)

- Familien wurden des Sozialbetrugs beschuldigt
- Kindergeld wurde fälschlicherweise zurückgefordert
- automatisierte datenbasierte Diskriminierung von Bürger*innen
- Regierung Rutte trat zurück
- Bußgeld von 2,7 Mio € für diskriminierende Datenverarbeitung

Quellen: netzpolitik.org | [Wikipedia](https://en.wikipedia.org) | Image by [mystic_mabel](https://www.flickr.com/photos/mystic_mabel/), CC BY-SA 2.0



2. Automatisierte Entscheidungsfindungen

Aussage des Artikels 22 DSGVO:

Du sollst keinen automatischen Entscheidungen unterworfen sein.

Erwägungsgrund 71 DSGVO

Die betroffene Person sollte das Recht haben, keiner Entscheidung — was eine Maßnahme einschließen kann — zur Bewertung von sie betreffenden persönlichen Aspekten unterworfen zu werden, die ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruht und die rechtliche Wirkung für die betroffene Person entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt (...)

datenschutzarchiv.org/dokumente/dsgvo-gesetzestext/..../erwaegungsgrund-71

ABER:

Automatisierte Entscheidungsfindung ist zulässig

sofern

(i) letztlich ein Mensch die Entscheidung fällt

oder

(ii) ein Unions- oder nationales Gesetz Näheres bestimmt

Andernfalls gilt eine Erheblichkeitsschwelle

Automatisierte Entscheidungsfindungen sind verboten, sofern sie rechtliche Wirkung entfalten oder in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigen

Beispiele

Kreditvergabe (SCHUFA-Urteil des EuGH)

Die Verweigerung eines Kredits basierend auf dem „SCHUFA-Score“ einer Person ist eine „automatisierte Entscheidung im Einzelfall“

Weitere Aussagen:

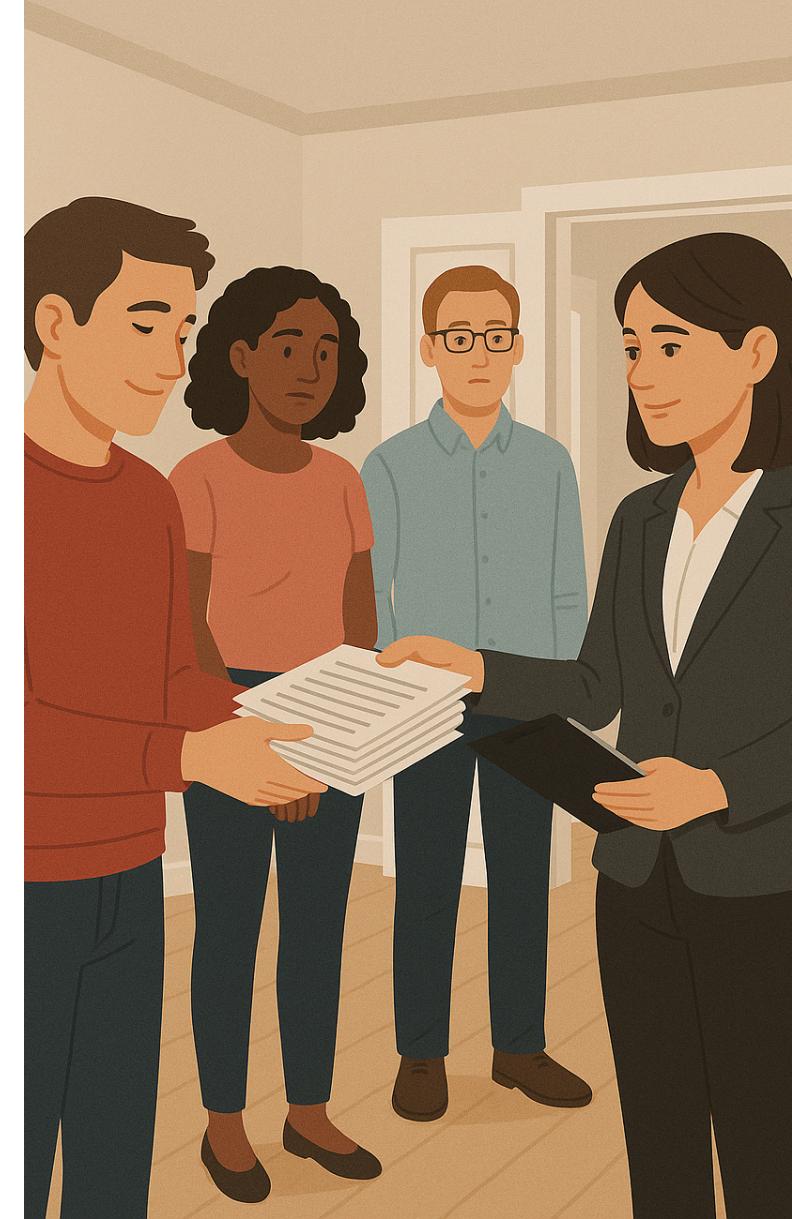
- der SCHUFA-Score entspricht der Definition des „Profiling“ in Art. 4 (4) DSGVO
- Erläuterungen zur Auslegung des Artikel 22 DSGVO, u.a. über die weite Bedeutung des Begriffs „Entscheidung“ und die Anwendbarkeit des §31 BDSG

Urteil ECLI:EU:C:2023:957 v. 7.12.2023 (Rechtssache C-634/21)

Wohnungssuche

- Eine Vielzahl an Bewerber*innen
 - Automatisierung ist sinnvoll
 - Zumindest eine Vorauswahl/ein Ranking
- Ausschluss vom Bewerbungsverfahren ohne SCHUFA-Auskunft?!
- Einkommensprüfung, Kinderzahl, Herkunft
 - Soziale Diskriminierung?

=> Entscheidung liegt „in der Hand des Vermieters“



Blitzer

Die Blitzer-Anwendung der Polizei

- prüft Plausibilität des Verstoßes
 - stößt ggf. manuelle Prüfung an
- ermittelt automatisiert Kennzeichen und Halter:in
- (ggf.: gleicht Blitzerfoto mit Melderegister ab)
- versendet automatisiert den Bußgeldbescheid*

*) Genaugenommen handelt es sich "nur" um eine Verwarnung für eine Ordnungswidrigkeit



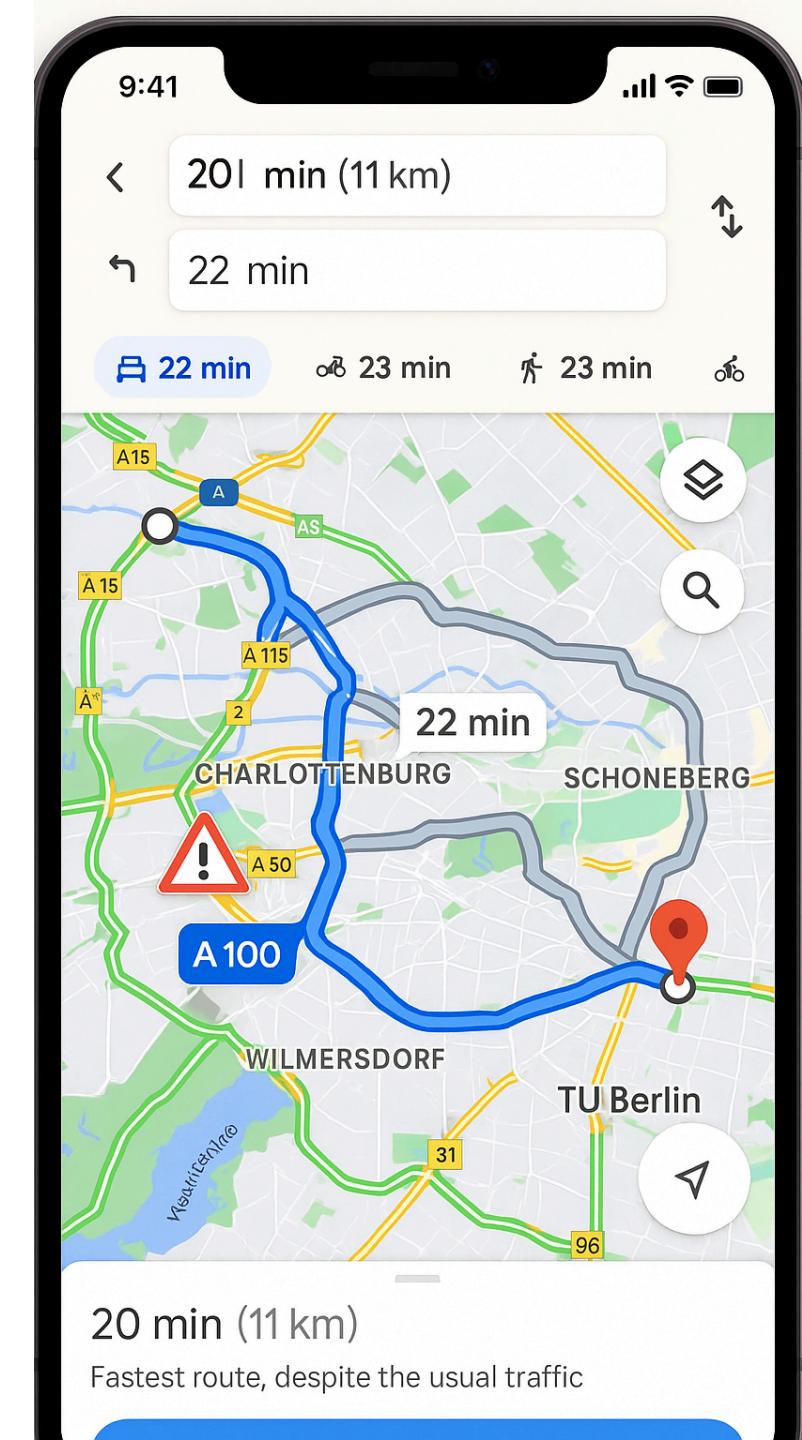
Routenplanung

Algorithmische Logik & Nachvollziehbarkeit

- schnellste oder sparsamste Strecke?
- Hauptstraßen bevorzugen?
- adäquate Alternativrouten oder Umwege?
- personalisiert, z.B. „meine typische Strecke“?
- warum fehlen manchmal direkte Strecken?
- findet Verkehrslenkung statt?

Was sonst noch?

- „bessere Routen“ für Premium-Kunden?
- Routenwahl bei autonomem Fahren?



Kamikazedrohnen

- Drohnen mit Sprengsatz
- Ziel wird einprogrammiert (GPS, Kfz, Telefon o.a.)
- explodiert bei Aufschlag / Zündung
- Fernsteuerung ist möglich
- kann mit KI ihr Ziel autonom erreichen
- „Intelligente Drohnen“ können Ziele selbst selektieren



Das Prüfschema

Das Prüfschema: Fünf Schritte zum Glück

- Prüfschritt 1: Greift die DSGVO?
- Prüfschritt 2 & 3: Ist es eine automatisierte Entscheidungsfindung?
- Prüfschritt 4 & 5: Sind die Anforderungen aus Artikel 22 erfüllt?

Bonus:

- A: Dokumentation der Auflagen aus Art. 13f & 22 DSGVO
- B: KI-VO kurz angeschnitten

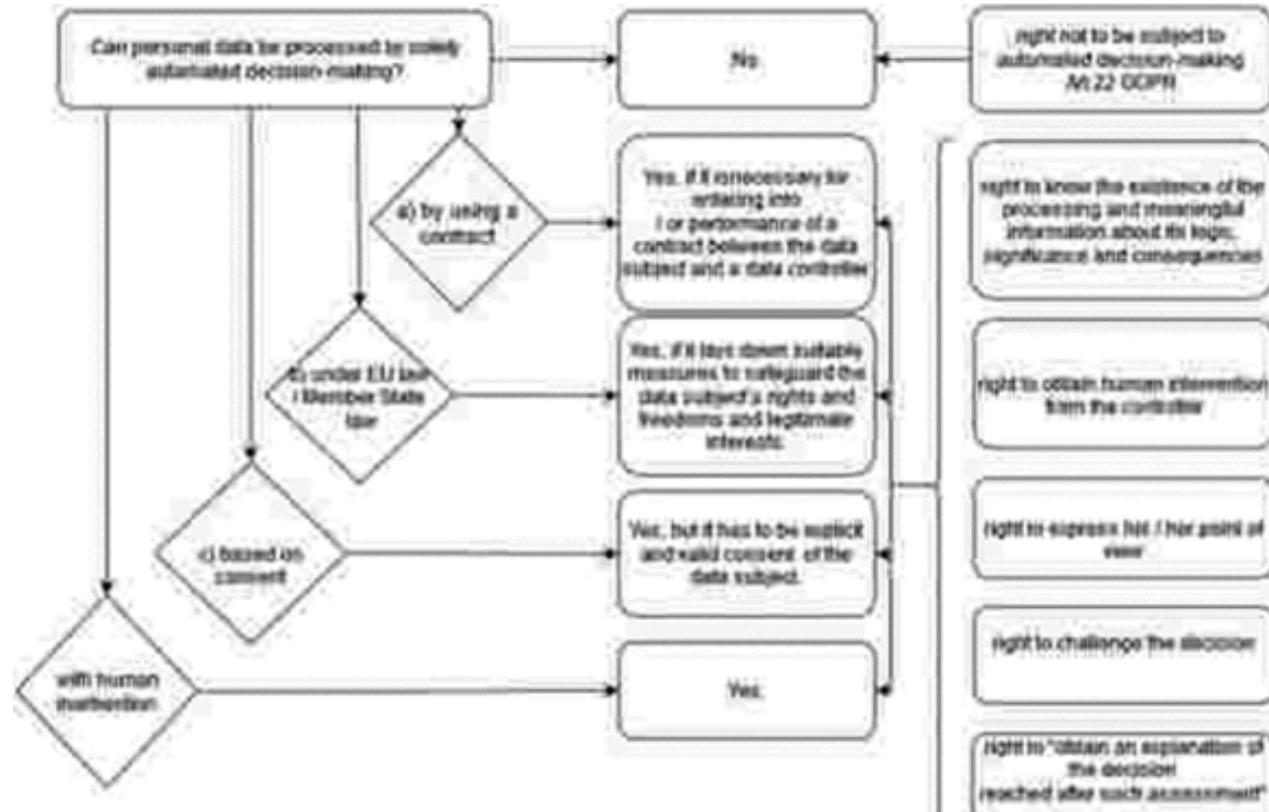
Das Prüfschema (1)

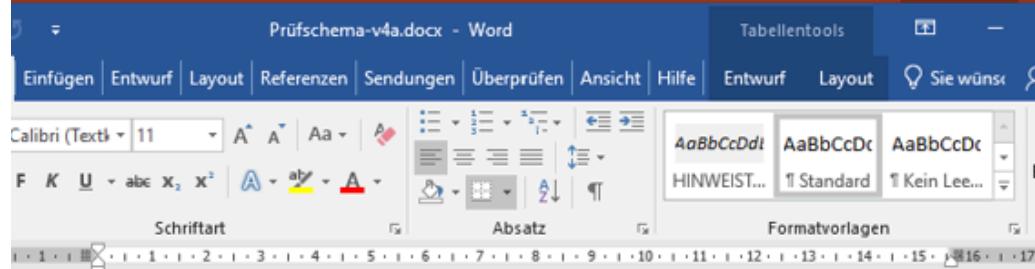
Betriebswirt:in & Informatiker:in:
Entscheidungsdiagramm
implementieren?!

Diagramm ist leider schwer zu
erkennen ;-)

—

Prüfschema-Abbildung: A. Lukács,
S.Váradi: GDPR-compliant AI-based
automated decision-making in the
world of work. IN: computer law &
security review 50 (2023)





Das Prüfschema (2)

- Ein Entscheidungsdiagramm?!
- NEIN! Viel besser!

Checkliste als Word-Template

- Verantwortliche:r füllt es aus
- Datenschutzbeauftragte:r berät
- ausgefülltes Template ergänzt
Dokumentation der Verarbeitungstätigkeit

Prüfschritte

Geben Sie bei jedem Prüfschritt eine kurze Begründung Ihrer Antwort an. Falls Klärungsbedarf besteht, erwähnen Sie bitte, welche Punkte noch offen sind.

Prüfschritt 1: Anwendungsbereich der DSGVO – Art. 2, insb. Art. 2 (2) und Art. 23
Die Verarbeitungstätigkeit ist im Anwendungsbereich der DSGVO und kein gesetzlich geregelter Ausnahmetatbestand?

Hinweis: Handelt es sich um eine Verarbeitung personenbezogener Daten innerhalb der Europäischen Union bzw. für EU-Bürger? Typische Ausnahmen nach Art. 2 und 23 DSGVO sind z.B. Strafverfolgung, öffentliche Sicherheit und Landesverteidigung

Zutreffend? JA / NEIN / Klärungsbedarf

+ Begründung Ihrer Antwort:

Prüfschritt 2: Wirkung der Entscheidungsfindung - Art. 22 (1)

Entfaltet die Verarbeitung gegenüber der betroffenen Person rechtliche Wirkung oder beeinträchtigt sie sie erheblich in ähnlicher Weise?

Hinweis: Handelt es sich um einen Rechtsakt einer staatlichen Institution / Behörde oder um eine privatwirtschaftliche Prüfung im Zusammenhang mit Vertragsabschlüssen (z.B. bei Bewerbungsverfahren oder einer SCHUFA-Auskunft)?

Zutreffend? JA / NEIN / Klärungsbedarf

Begründung Ihrer Antwort:

Prüfschritt 1: Fällt die Verarbeitung unter die DSGVO?

- Artikel 2 - Sachlicher Anwendungsbereich*
 - Artikel 3 - Räumlicher Anwendungsbereich
-

**) Beachte: Für Strafverfolgung, öffentliche Sicherheit und Verteidigung gelten entsprechend der Richtlinie (EU) 2016/680 nationale Gesetze und nicht die DSGVO. Vgl. §54 BDSG zur Automatisierten Einzelentscheidung und Landesdatenschutzgesetze, z.B §39 BlnDSG.*

Artikel 2 DSGVO - Sachlicher Anwendungsbereich

1. Verarbeitung personenbezogener Daten in einem Dateisystem
2. Keine Anwendung im Rahmen von Tätigkeiten, die
 - i. nicht im Anwendungsbereich des Unionsrechts sind
 (=nationalem Recht unterliegen),
 - ii. in Titel V Kapitel 2 EUV geregelt sind (u.a. Landesverteidigung),
 - iii. ausschließlich persönliche oder familiäre Zwecke haben oder
 - iv. Behörden zur Strafverfolgung und -vollstreckung sowie dem Schutz der öffentlichen Sicherheit erbringen

Artikel 3 DSGVO - Räumlicher Anwendungsbereich

1. Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen Verantwortlichen aus der EU
2. Datenverarbeitung über Personen in der EU, wenn
 - i. ihnen in der EU Waren oder Dienstleistungen angeboten werden oder
 - ii. ihr Verhalten beobachtet wird
3. Auch anwendbar für nicht in der Union niedergelassene Verantwortliche, die Verarbeitungen an einem Ort erbringen, der aufgrund Völkerrechts dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegt (=extraterritoriale Wirkung)

Prüfschritt 1: Anwendbarkeit der DSGVO - Art. 2 & 3

Ist im Anwendungsbereich der DSGVO und kein Ausnahmetatbestand?

Zu prüfen ist:

- Handelt es sich um eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen Verantwortlichen innerhalb der EU bzw. von Personen, die sich in der EU aufhalten?
- Liegt eine Ausnahme vor, z.B. Strafverfolgung, öffentliche Sicherheit oder Landesverteidigung?

Bei allen fünf Prüfschritten wird ausgefüllt:

- Zutreffend? JA [] - NEIN [] - Klärungsbedarf []
- [*Eine Begründung der Antwort*]

Prüfschritte 2 & 3: Handelt es sich um eine automatisierte Entscheidung?

- Erwägungsgründe 71 & 72 DSGVO
- Artikel 22 (1) - Wirkung der Entscheidung & Menschliche Interaktion*

*) siehe auch die Leitlinien des Europäischen Datenschutzausschusses (EDSA)/der "Artikel-29-Gruppe" zu automatisierten Entscheidungen

Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling

Die betroffene Person hat das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung - einschließlich Profiling - beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt.

Art. 22 (1) DSGVO

Prüfschritt 2: Wirkung der Entscheidung - Art. 22 (1)

Entfaltet die Verarbeitung gegenüber der betroffenen Person rechtliche Wirkung oder beeinträchtigt sie erheblich in ähnlicher Weise?

—

Handelt es sich bspw. um

- einen Rechtsakt einer Behörde,
- eine Vertragsanbahnung oder ähnliches, z.B. einen Online-Shop,
- ein Bewerbungsverfahren oder
- die Verarbeitung einer SCHUFA-Auskunft?

Prüfschritt 3: Menschliche Interaktion - Art. 22 (1)

Erfolgt die Entscheidungsfindung ohne menschliche Interaktion oder findet Profiling statt?

- Vgl. Erwägungsgrund 71f DSGVO und Leitlinien des EDSA / der Artikel-29-Gruppe
- Vollautomatischer Prozess oder nur entscheidungsunterstützend?
- Für die erforderliche Prüfung im Einzelfall sind **ausreichend personelle Ressourcen zur Würdigung des Sachverhalts** bereitzustellen
- bei **Profiling** sind potentielle Risiken künftiger Entscheidungsfindungen zu betrachten

Zwischenergebnis

- Sofern Klärungsbedarf besteht, diesem nachgehen
 - bspw. DSB einbeziehen
- Falls alle Prüfschritte 1 - 3 mit „Zutreffend“ beantwortet wurden
 - weitere Prüfungen durchführen
 - sonst direkt zur Auswertung

Prüfschritte 4 & 5

- Artikel 22 (2) - Zulässige Ausnahmen
- Artikel 22 (4) - Besondere Datenkategorien

Prüfschritt 4: Zulässige Ausnahmen - Art. 22 (2)

Sind a), b) oder c) erfüllt? D.h. die automatisierte Entscheidungsfindung

- a) ist für einen Vertrag erforderlich,
- b) setzt eine gesetzliche Regelung um oder
- c) basiert auf einer ausdrücklichen Einwilligung?

—

- Zu (a): Z.B. Liquiditätsprüfung bei Online-Vertrag einer Fahrradversicherung
- Zu (b): Gesetzliche Regelungen konkret benennen
- Zu (c): Die Zulässigkeit der ausdrücklichen Einwilligung begründen, ihre Freiwilligkeit muss nachvollziehbar sein

Prüfschritt 5: Besondere Kategorien - Art. 22 (4)

Es werden keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 DSGVO verarbeitet oder es liegt vor:

- (i) ausdrückliche Einwilligung nach Art. 9 (2) lit. a bzw.
- (ii) gesetzliche Regelung entsprechend Art. 9 (2) lit. g DSGVO

—

- Besondere Datenkategorien sind entsprechend [Artikel 9 DSGVO](#): Ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, genetische oder biometrische Daten, Gesundheitsdaten, Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung

Prüfung abgeschlossen?

- Zumindest hinsichtlich Artikel 22 DSGVO
- Es gibt Auflagen in der DSGVO
- Da wäre noch die KI-VO

Alle fünf Prüfschritte im Überblick

Für die automatisierte Entscheidungsfindung treffen zu:

1. Im Anwendungsbereich der DSGVO und keine Ausnahme?
2. Entfaltet **rechtliche Wirkung** oder beeinträchtigt die Person erheblich in ähnlicher Weise?
3. Es gibt **keine menschliche Interaktion** oder es findet **Profiling** statt?
4. Die Entscheidungsfindung ist für einen **Vertrag** erforderlich, setzt eine **gesetzliche Regelung** um oder basiert auf einer **ausdrücklichen Einwilligung**?
5. Es werden **keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten** gemäß Art. 9 DSGVO verarbeitet oder es greifen Art. 9 (2) lit. a (**ausdrückliche Einwilligung**) bzw. Art. 9 (2)lit. g (**gesetzliche Regelung**)?

Ergebnis einer Prüfung auf Artikel 22 DSGVO

1. Falls bei einzelnen Prüfschritten noch "Klärungsbedarf" besteht, diesen ausräumen.

2. Auswertung

Fall A) Einer der Prüfschritte 1, 2 oder 3 wurde mit „Nicht zutreffend“ beantwortet
=> KEINE automatisierte Entscheidungsfindung => Fertig!

Fall B) Alle Prüfschritte 1 - 5 wurden mit „Zutreffend“ beantwortet
=> Automatisierte Entscheidungsfindung => weiter zu den Auflagen

Fall C) Einer der Prüfschritte 4 oder 5 wurde mit „Nicht zutreffend“ beantwortet
=> Die Verarbeitungstätigkeit ist unzulässig => Fertig!

Anpassungsbedarf nach der Prüfung?

Im Falle einer unzulässigen Verarbeitungstätigkeit:

- die Verarbeitung darf nicht in dieser Form erfolgen,
da sie NICHT datenschutzkonform ist

Falls das Prüfergebnis nicht wie gewünscht ausfällt:

Sind Anpassungen möglich oder sinnvoll?

- z.B. als Entscheidungsunterstützungssystem einsetzen
=> dann ist es keine automatisierte Entscheidungsfindung nach Art. 22 (mehr)

Da war noch was

- Auflagen in der DSGVO:
 - Interventionsrecht
 - Informationspflichten
- Und die KI-VO. Dazu später mehr.

Interventionsrecht - Artikel 22 (3) DSGVO

Der Verantwortliche trifft **angemessene Maßnahmen**, um die Rechte und Freiheiten und berechtigten Interessen der betroffenen Person zu wahren, wozu mindestens das Recht auf

- Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen,
- Darlegung des eigenen Standpunkts und
- Anfechtung der Entscheidung ("KI-Rüge") gehört.

Hinweise:

- sonstige Anforderungen der DSGVO, insbesondere Schwellwertanalyse und DSFA
- bei KI-Einsatz ist die KI-VO zu beachten

Datenschutzhinweise - Art. 13 (2) lit. f DSGVO

Bei automatisierter Entscheidungsfindung:

- aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie
- Tragweite und die angestrebten Auswirkungen der Verarbeitung für die betroffene Person

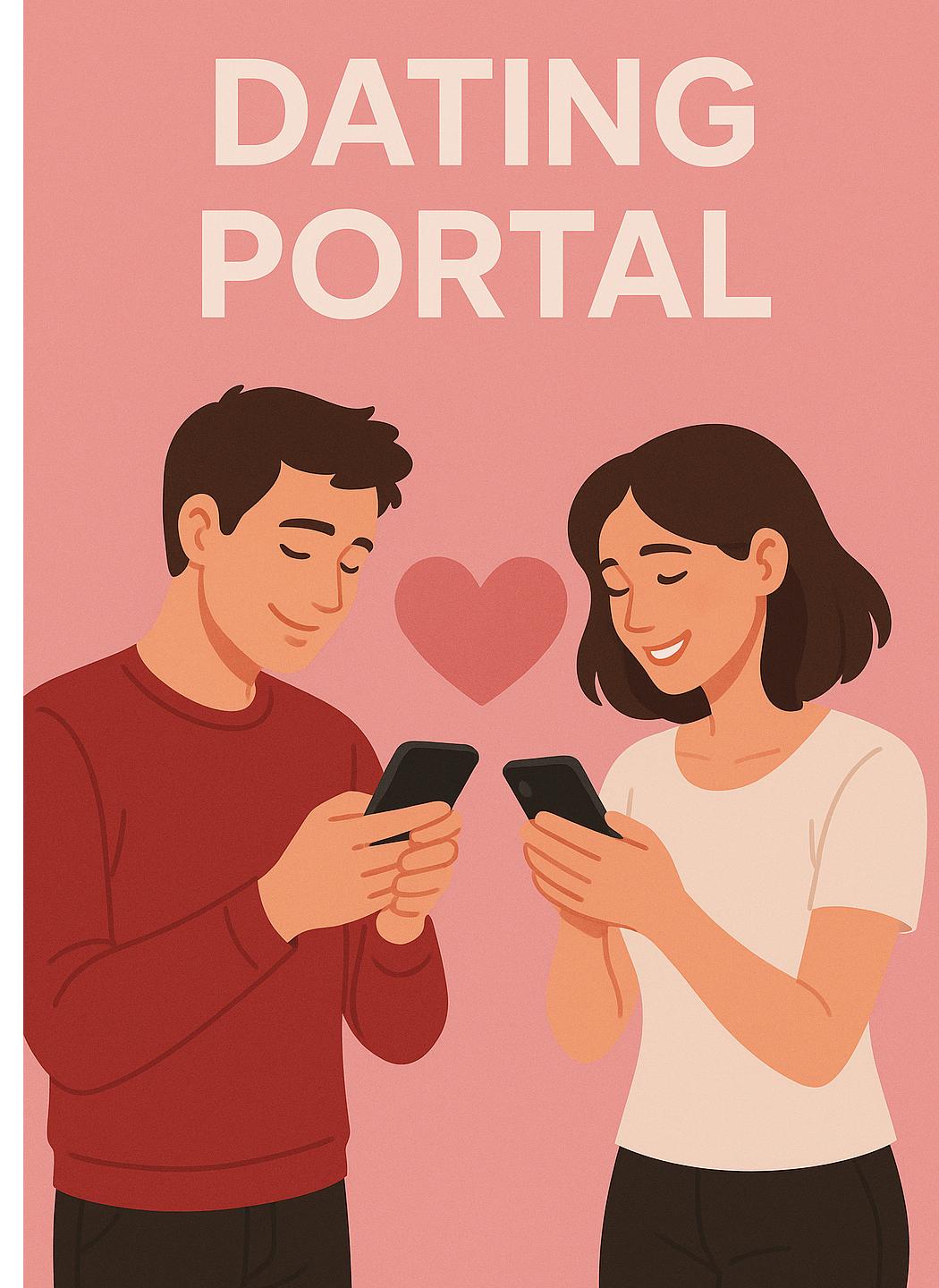
Anmerkungen

- falls die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden analog entspr. [Artikel 14 \(2\) lit. g](#)
- siehe Urteil des EuGH [ECLI:EU:C:2025:117](#) - Rechtssache C 203/22 | Dun & Bradstreet Austria. Automatisierte Bonitätsbeurteilung: Die betroffene Person hat das Recht, zu erfahren, wie die sie betreffende Entscheidung zustande kam.

Das Prüfschema anwenden

Datingplattform

- Suchende:r legt Profil an
 - Ort, Alter, Geschlecht, Vorlieben, Fotos, ...
- Matching-Algorithmus
 - Vorschläge auf Basis der Profile
 - Diskriminierung Einzelner (?!)
 - Algorithmus ist Unternehmensgeheimnis (!)
- Kennenlernen
 - nach beidseitigem Opt-In



Individuelle Vorsorge

Auswertung der Arztabrechnungen durch die Krankenkassen

- Abrechnungs-Codes werden analysiert
- je Patient werden Risiken für bestimmte Krankheiten automatisch berechnet
- Patienten werden gezielt angeschrieben um Vorsorgemaßnahmen zu empfehlen

Gesundheitsdatennutzungsgesetz und § 25b SGB V.
siehe auch: [Verbraucherzentrale](#)



Bewerbung für Bachelorstudiengänge mit NC

Verfahren an fast allen deutschen Hochschulen: hochschulstart.de

(1) Bewerbungsphase

Bewerber:innen mit Hochschulzugangsberechtigung

- wählen zulassungsbeschränkten Studiengang
- priorisieren Studienorte/Hochschulen nach Erstwunsch, Zweitwunsch, ...

Zulassung erfolgt im "dialogorientierten Serviceverfahren (DoSV)"



=> weiter auf nächster Folie

Das dialogorientierte Serviceverfahren (DoSV)

(2) Koordinierungsphase

- Hochschulen bestimmen Ranglisten der Bewerber:innen (Abiturnote, Wartesemester ...)

(3) Zulassungsphase

- Hochschulen geben Studienplätze entsprechend ihrer Ranglisten frei
 - zu unterschiedlichen Terminen (!)
- Hochschulstart versendet Zulassungsbescheide
 - sofortige Zulassung bei Erfüllung des Erstwunschs
 - bei nachrangigen Wünschen muss Bewerber:in innerhalb einer Frist zusagen und versagt sich damit Erstwunsch (!)

Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren (DoSV)

- automatisierte Entscheidungsfindung? => Klärungsbedarf (!)
 - transparenter Prozess?
 - Fairness & Diskriminierung (?!)
- außerdem zu bedenken:
 - Informationspflichten (!)
 - gemeinsame Verantwortung (?!)

—

Austausch mit DSB von Hochschulstart läuft und läuft ...

Beispiel Rückmeldung an der TU Berlin

Immatrikulierte Studierende

- überweisen Semestergebühr mit Name und Matrikelnr. als Verwendungszweck
- Online-Anträge: Semesterticketbefreiung, Nebenhörer*innen, ...

Studierendenservice

- wertet Verwendungszweck automatisch aus und aktualisiert Status in SAP
- klärt nicht zuordenbare Überweisungen (< 5%)
- sendet regelmäßig Erinnerungsmails an Säumige
- erhält Rückfragen per Mail und bietet Sprechstunde vor Ort

Exmatrikulation erfolgt ausschließlich durch Beschäftigte, nicht automatisch!

3. Entscheidungsunterstützung

Entscheidungsunterstützung

- was ist ein Decision Support System?
- ein Blick auf die KI-VO
- Beispiele

Was ist ein Decision Support System?

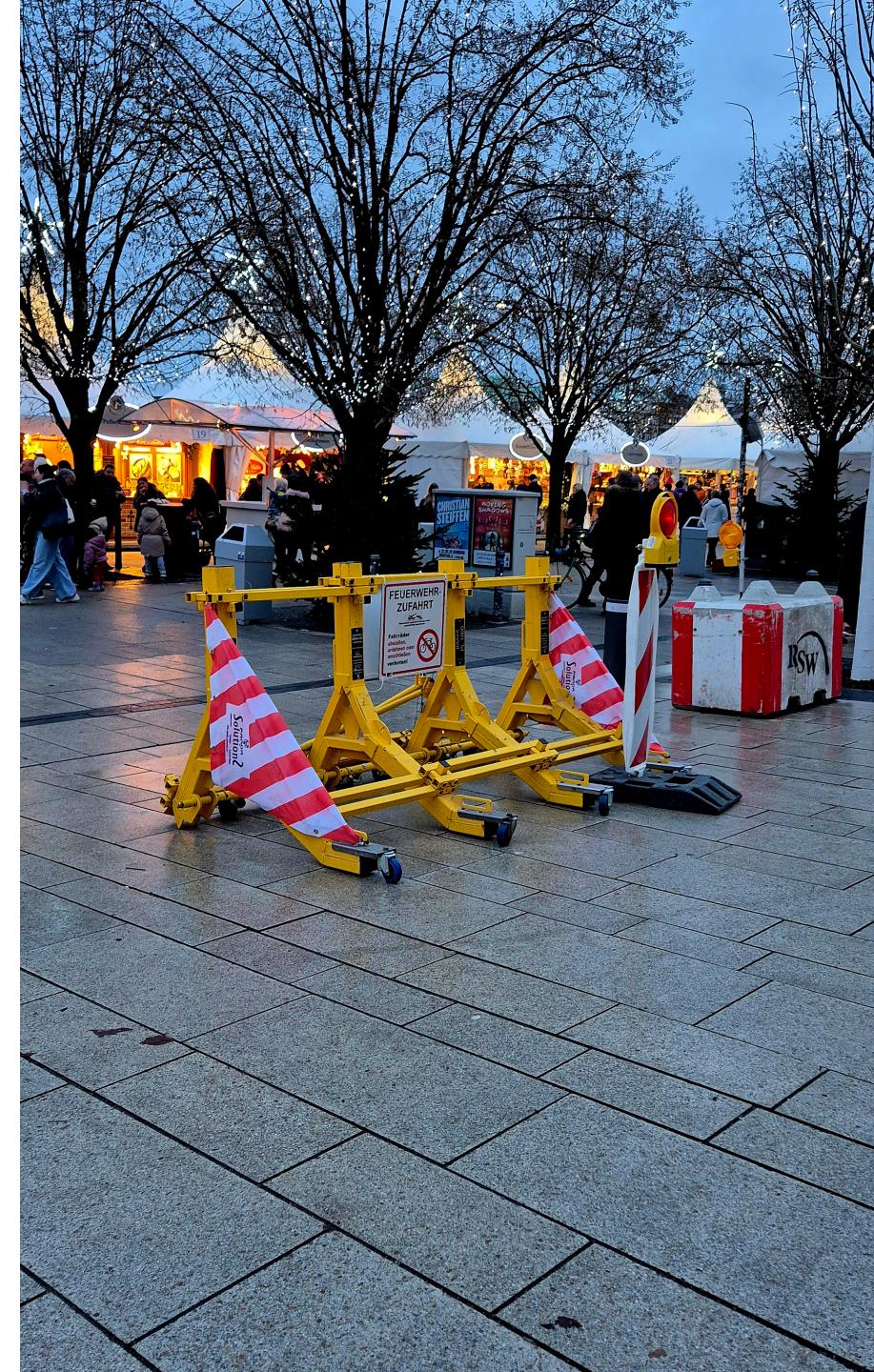
**Entscheidungsunterstützung ist eigentlich
automatisierte Entscheidungsfindung!**

- Computer-System bereitet Informationen auf und
 - fasst diese geeignet als Entscheidungsvorlage zusammen oder
 - analysiert diese und schlägt Handlungsoption(en) vor
- ein Mensch trifft eine Entscheidung*
 - zumeist gründliche Einzelfallprüfung erforderlich
 - Mensch vertraut häufig dem Computer-System,
Vorschläge werden gern übernommen

*) Ggf. entscheiden auch mehrere Menschen über Einzelfälle

Ein Blick auf die KI-Verordnung

Bild: Barriere



Die KI-Verordnung

...ist eine Produktsicherheitsregulierung, analog dem CE-Zeichen

- klassifiziert KI-Systeme nach **risikobasiertem Ansatz**
 - **verbotene Praktiken im KI-Bereich** (Kapitel 2 / Art. 5)
 - **Hochrisiko-KI-Systeme** (Kapitel 3 / Art. 6-49)
 - **KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck** (Kapitel 5 / Art. 51-56)
- enthält Regelungen zu automatisierter Entscheidungsfindung und -unterstützung
- legt **umfangreiche Pflichten** für Anbieter & Betreiber von KI-Systemen fest
 - u.a. Grundrechte-Folgenabschätzung für Hochrisiko-KI

[Volltext der KI-VO eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32024R1689](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32024R1689)

Die KI-VO zur Entscheidungsfindung

- Verbotene Praktiken entspr. Art. 5, z.B. manipulative oder täuschende Techniken
- diverse Auflagen für Hochrisiko-KI nach Art. 6 und Anhang III KI-VO

Anbieter sowie Betreiber müssen Fairness und Transparenz sicherstellen, z.B.

- eine **wirksame menschliche Aufsicht** umsetzen (Art. 14)
- eine **Erläuterung der Entscheidungsfindung** geben (Art. 86)

=> ToDo: Prüfschema um Anforderungen der KI-VO erweitern

Menschliche Aufsicht (1)

Risikominimierung

Die menschliche Aufsicht dient der Verhinderung oder Minimierung der **Risiken für Gesundheit, Sicherheit oder Grundrechte**, die entstehen können, wenn ein Hochrisiko-KI-System im Einklang mit seiner Zweckbestimmung oder im Rahmen einer vernünftigerweise **vorhersehbaren Fehlanwendung** verwendet wird (..)

Art. 14 (2) KI-VO

Menschliche Aufsicht (2)

Vier-Augen-Prinzip

Bei (..) Hochrisiko-KI-Systemen müssen die (..) Vorkehrungen so gestaltet sein, dass außerdem der Betreiber keine Maßnahmen oder Entscheidungen allein aufgrund des vom System hervorgebrachten Identifizierungsergebnisses trifft, solange diese Identifizierung nicht von **mindestens zwei natürlichen Personen**, die die notwendige Kompetenz, Ausbildung und Befugnis besitzen, getrennt überprüft und bestätigt wurde. (..)

Art. 14 (5) KI-VO

Recht auf Erläuterung der Entscheidungsfindung

Personen, die von der **Entscheidung eines Hochrisiko-KI-Systems** betroffen sind, die rechtliche Auswirkungen hat oder sie in ähnlicher Art erheblich beeinträchtigt, so dass ihrer Ansicht nach **ihre Gesundheit, Sicherheit oder Grundrechte** betroffen sind, haben das Recht auf eine **klare und aussagekräftige Erläuterung**

- zur **Rolle des KI-Systems im Entscheidungsprozess**
und
- zu den **wichtigsten Elementen der getroffenen Entscheidung**

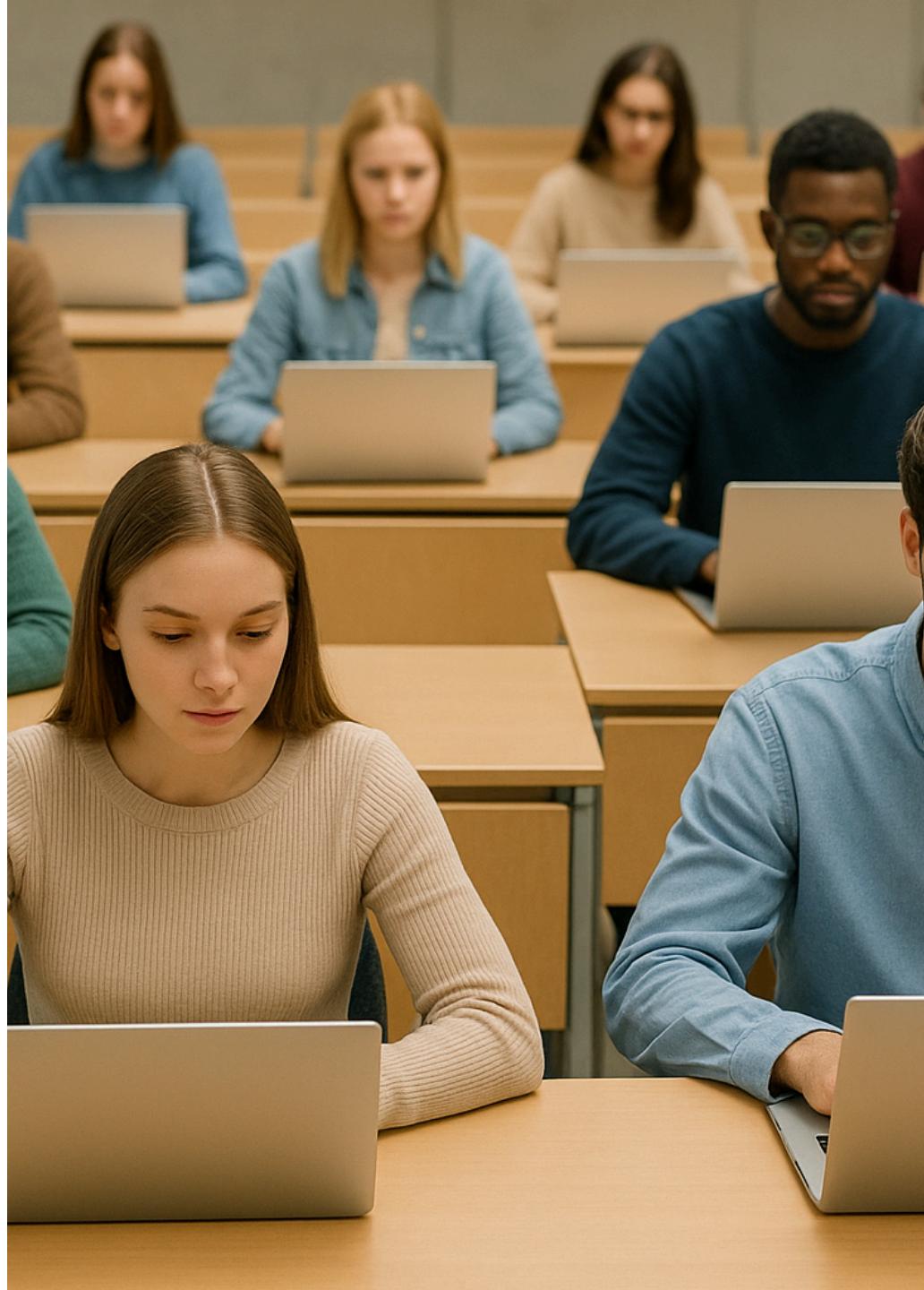
Aussage des Art. 86 (1) KI-VO

Jetzt noch die versprochenen Beispiele

Elektronische Prüfungen

- Multiple-Choice: Regelhaft, transparent
- Texte mit Musterlösungen vergleichen (LLMs)
- Programmier-Code-Fragmente mit KI testen & bewerten
- Überwachung von Online-Prüfungen „Proctoring“

=> Prüfungen sind hoheitliche Aufgabe!



Learning Analytics

- Interaktives, adaptives Lernen
- Unterstützung alternativer Lernpfade

KI-basiert

- Analyse individueller Studienverläufe
- Selbsttests ("E-Assessment")

Studierendensicht

- freiwilliges, zusätzliches Angebot
- direktes Feedback & Empfehlungen
- keine Benachteiligung bei Nichtnutzung (!)



E-Recruiting

- Automatische Aufbereitung, z.B.
 - Smileys bei Zeugnissen
 - Strukturierung der Unterlagen
 - Zusammenfassung von Beurteilungen
- Vorauswahl von Bewerber:innen
 - Rankings
=> Vorwegnahme der Entscheidung?
 - Diskriminierung?
- E-Assessment
 - Videointerviews mit KI-Avatar
 - Automatisierte Bewerber:innen-Tests

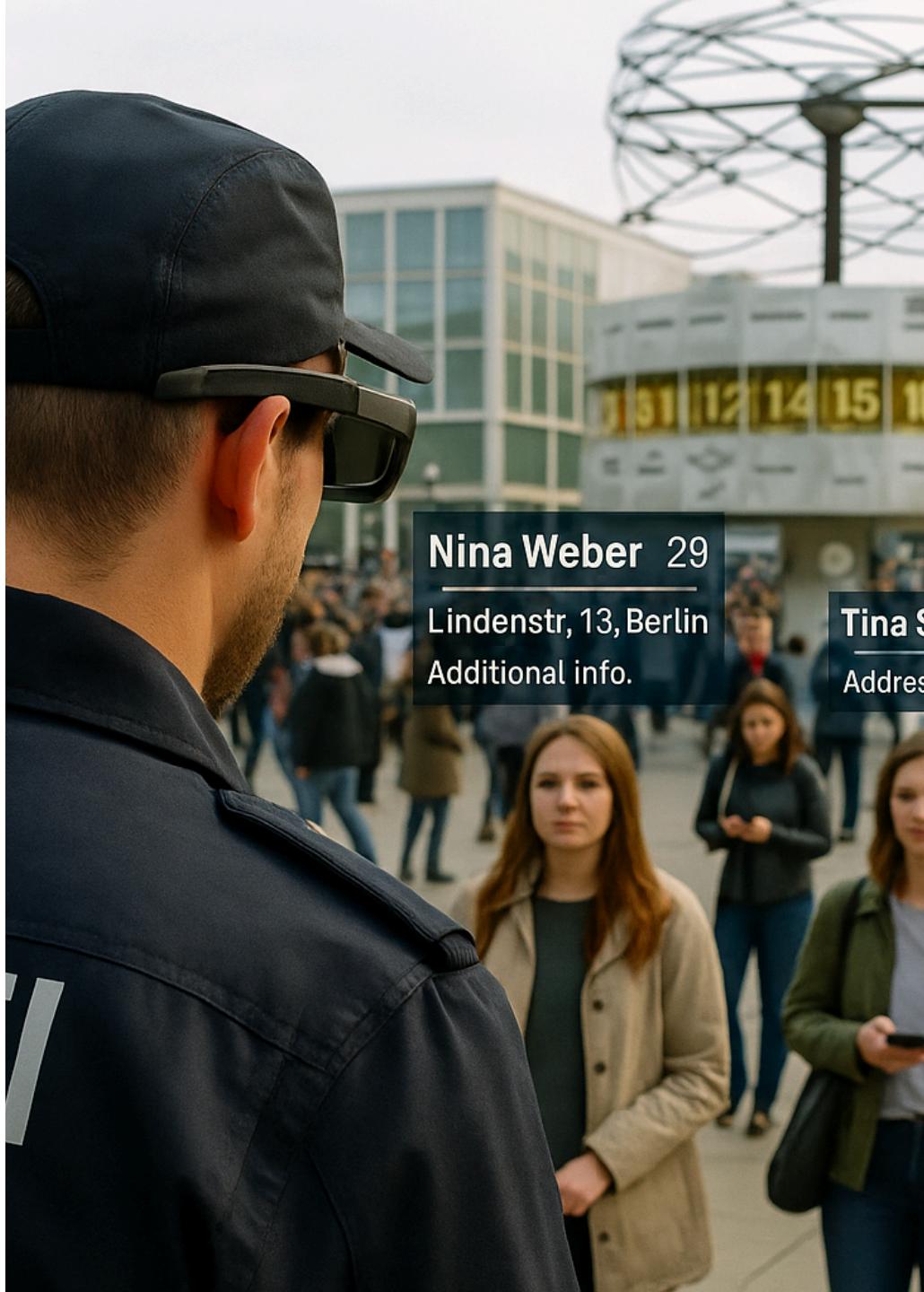


MRT- und Röntgen-Diagnostik mit KI

- großer Forschungsbereich der Medizininformatik ("Bildgebende Verfahren")
- Training spezieller KI-Modelle (Support Vector Machines, Neural Networks)
- hohe Genauigkeit der Diagnose, bspw. werden Tumore gut erkannt
- Kritikpunkte
 - Ärzt:innen verlieren Kompetenz der Diagnostik/Bildanalyse,
 - s. [Artikel in The Lancet](#)
 - zu großes Vertrauen gegenüber der Technik
 - unklar, wie künftig Korrektheit sichergestellt werden kann

Videoüberwachung

- Automatische Verarbeitung von Videostreams in Echzeit:
 - Personen selektieren & markieren
 - Biometrische Merkmale extrahieren
 - Mit Bild- und Videodatenbanken abgleichen
 - Personen identifizieren und labeln
- Verfolgung über mehrere Kameras hinweg („Übergabe-Handshake“)
- Alarm bei gesuchten Personen
- Live-Nutzung vor Ort



SIGINT-basierte Generierung von Angriffszielen

- Automatische Auswertung von Satellitendaten und Geheimdienstinformationen, u.a.
 - Kommunikations- und Bewegungsdaten
- KI generiert potentielle Ziele
- Auswahl/Bestätigung durch Officer in Kommandozentrum
- Gezieltes Bombardement

Wikipedia zu [SIGINT: Signal Intelligence](#)



Strafverfolgung / Palantir

Tools wie Palantir ermöglichen eine bislang beispiellose Integration und Analyse heterogener Datenquellen in Echtzeit.

- Integration über "Datenpipelines"
- Aufbereitung mit „Extraction-Transformation-Loading (ETL)“
- Semantische Annotation mit Ontologien
- Rasterfahndung 2.0: Zweckbindung wird gebrochen
- Live-Lagebilder zur Entscheidungsunterstützung

Palantir dient in den USA zur Überwachung und Verfolgung von Flüchtlingen; die Firma hat 2025 den Regierungsauftrag erhalten, ein „Betriebssystem für Abschiebungen“ zu entwickeln.

4. Diskussion

-
-
-
-
-
-
-
-

Bild: Schutzmaßnahmen



Fazit

Datenschutz-Compliance ist mit vorgestelltem Prüfschema dokumentierbar

Vielzahl automatisierter Entscheidungsfindungen

- aber selten nach Artikel 22 DSGVO (Ausnahme: Rechtsakte im öffentlichen Bereich)
- Prozessanpassungen ermöglichen „Vermeidung der in Art. 22 regulierten Verarbeitungstätigkeiten“
- Entscheidungsunterstützung nicht in der DSGVO adressiert (ein wenig in der KI-VO)

Herausforderungen

- Maßnahmen, damit Entscheidungsfindungen fair und gerecht gestaltet werden (müssen)

Ethische und moralische Aspekte

- **Automation Bias** – die Neigung von Menschen, automatisch generierten Empfehlungen zu folgen und diese weder zu hinterfragen noch zu überprüfen
- **Reproduktion früherer Entscheidungen** – die Tendenz von Computer-Systemen bisherige (diskriminierende) menschliche Entscheidungen zu wiederholen
- **Algorithmische Diskriminierung** – Verzerrungen aufgrund algorithmischer Logik oder unausgewogener Datenbasis / Trainingsdaten
- **Ungenauigkeit** – Algorithmen sind immer fehlerbehaftet und unvollständig
- **Black-Box-Prinzip** – die fehlende Nachvollziehbarkeit der systemimmanenten Logik und der Entstehung von Handlungsvorschlägen
- **Intransparenz und Unkontrollierbarkeit** proprietärer Software

Am Ende wird alles gut!

- automatisierte Entscheidungsfindung und -unterstützung vereinfacht vieles
- DSGVO & KI-VO ermöglichen Automatisierung
 - Grundrechte werden sichergestellt
 - Betroffene erhalten umfassende Informationen
 - bürokratischer Aufwand könnte verringert werden
- Menschen könn(t)en sich auf das Wesentliche konzentrieren, z.B. [taz-Artikel "Automatisierte Vergesslichkeit"](#) v. 6.12.2025



The End



Fragen? Antworten!

- Downloads im Blog-Beitrag
["Automatische Entscheidungsfindung und ein Prüfschema entsprechend Art. 22 DSGVO"](#)
 - Prüfschema als Word-Template
 - Folien & BvD-News-Artikel
- kostenloses Webinar am 10. Februar 2026, 13:00 Uhr:
 - [Datenschutz am Mittag \(Stiftung Datenschutz\)](#)



Hinweis: Einige der nicht gekennzeichneten Bilder sind KI-generiert. Die Folien sind mit [Markdown/MARP](#) umgesetzt.